

Verordnung des Zürcher Stadtrates betr. Einrichtung und Betrieb von Kinematographen und Filmverleihgeschäften

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 29

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

angefochtene Verbot des Kinematographenbesuches durchaus subsumieren. —

Von diesem Standpunkte aus, der die kinematographischen Vorstellungen für etwas schlechthin wertloses ansieht, läßt sich nun allerdings jede Maßnahme gegen die Kino-Theater rechtfertigen; es ist eigentlich zu verwundern, warum nicht gleich das absolute Verbot des Kinematographen-Betriebes daraus abgeleitet worden ist.



Verordnung des Zürcher Stadtrates betr. Einrichtung und Betrieb von Kinematographen und Filmverleihgeschäften.

(Vom 5. Juli 1913.)



1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Einrichtung und der Betrieb von Kinematographen bedarf behördlicher Bewilligung.

Die Bewilligung ist beim Polizeivorstande schriftlich nachzusuchen.

Ihre Erteilung ist abhängig von der Erfüllung der in den nachstehenden Bestimmungen niedergelegten Vorschriften.

Die Bewilligung des Polizeivorstandes schließt die baupolizeiliche Bewilligung nicht in sich. Letztere ist bei der Bauktion 1 nachzusuchen.

Art. 2. Für den Betrieb ständiger Kinematographen ist nötig, daß der Bewerber für einen sicheren, flaglosen und ehrbaren Betrieb Gewähr biete.

Im speziellen ist erforderlich:

- a) ein kantonales Gewerbepatent (§ 7 und § 8 e des Markt- und Hausiergesetzes);
- b) der Ausweis, daß der Bewerber über die geeigneten Lokalitäten und Apparate verfügt;
- c) der Besitz eines guten Leumundes;
- d) Niederlassung in Zürich.

Vom Erfordernis des kantonalen Gewerbepatentes wird nur abgesehen für Betriebe, die ausschließlich Lehrzwecken dienen.

Art. 3. Für kinematographische Projektionen bei Vorträgen und für Wanderbetrieb in nicht hiezu eingerichteten Räumen werden die Bedingungen besonders festgesetzt.

Die Gesuche um Bewilligung sind mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

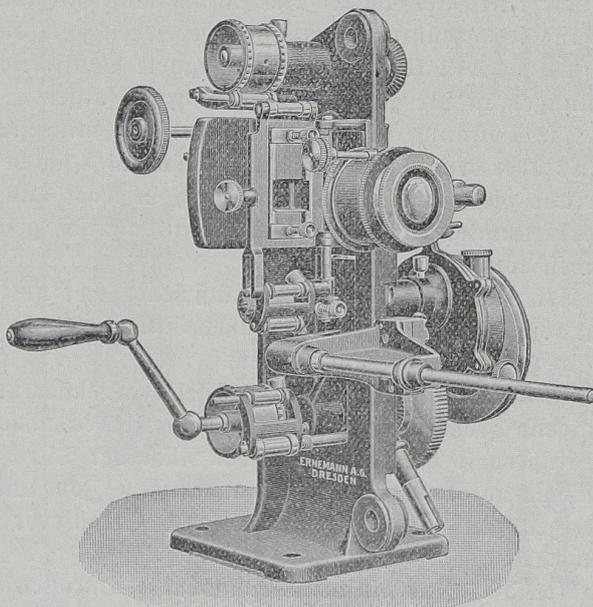
Art. 4. In Gebäuden, deren obere Stockwerke größeren

Lassen Sie sich den

ERNEMANN

Stahl-Projektor Imperator

bei uns unverbindlich vorführen!



Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Ausführung. Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Ueberlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hieran denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu besitzen! Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst gratis.

Einzig höchste Auszeichnung für Wiedergabe-Apparate:
Internationale Kino-Ausstellung in Wien 1912: Grosse goldene Medaille.

Kino-Ausstellung Berlin 1912: Medaille der Stadt Berlin. (5)

Heinrich Ernemann, A.-G., Dresden 281

Engros-Niederlage und Verkauf für die deutsche Schweiz

Ganz & Co., Bahnhofstr. 40, Zürich

Menschenmengen zum Aufenthalte dienen, oder in denen große oder feuergefährliche Betriebe, Warenhäuser usw. untergebracht sind, dürfen ständige Kinematographen nicht eingerichtet werden.

Art. 5. Die Einrichtung ständiger Kinematographen in Gebäuden, worin sich Schullokale befinden, oder in der Nähe von Schulhäusern, oder an Orten, wo der Betrieb zu erheblichen Verkehrsstörungen oder zu Störungen der Nachtruhe ausgesprochener Wohnquartiere führen müßte, ist nicht zulässig.

Für Kinematographen zu Lehrzwecken können Ausnahmen zugestanden werden.

2. Anforderungen an die Lokale ständiger Kinematographen.

Art. 6. Die Lokale, worin ein Kinematograph betrieben werden will, müssen zu ebener Erde liegen, in Gebäuden, deren Umfassungsmauern aus feuersicherem Material bestehen (§ 77 des Baugesetzes).

Art. 7. Die Höhe des Zuschauerraumes muß mindestens 4,5 Meter betragen. Diese Mindesthöhe muß auch unter allfällig eingebauten Galerien vorhanden sein. Die lichte Höhe über den Galerien hat noch mindestens 3 Meter zu betragen.

Die Erstellung oder Benutzung mehrerer übereinander liegender Galerien für Zuschauerplätze ist nicht gestattet.

Art. 8. Wände und Decken des Zuschauerraumes müssen aus feuersicherem Material bestehen und feuersicher verputzt sein.

In die Fußböden dürfen keine Stufen oder Abfälle eingebaut sein.

Art. 9. Durch eine genügende Anzahl von Ausgängen, die in der Mehrzahl direkt ins Freie führen und eine Breite von nicht unter 1,20 Meter haben sollen, ist die rasche Entleerung des Zuschauerraumes und der Galerien zu sichern.

Die Anzahl der Ausgänge wird nach der Größe des Betriebes bestimmt. Die Ausgänge dürfen nicht in enge Gassen oder Höfe münden. Sie sollen auf beide Längsseiten des Zuschauerraumes möglichst gleichmäßig verteilt sein.

Ausgänge vom Partererraum zur Galerie gelten nicht als Notausgänge.

Art. 10. Sämtliche Türen müssen sich nach außen öffnen. Die Verschlüsse sollen so konstruiert sein, daß sie auch vom Publikum leicht geöffnet werden können.

Das Anbringen von Portieren und Draperien ist untersagt.

Alle Ausgänge sind durch gut beleuchtete Transparente mit der Aufschrift „Ausgang“ kenntlich zu machen. Diese Beleuchtung muß unabhängig von der übrigen Beleuchtungsanlage funktionieren.

In größeren Betrieben kann die Feuerpolizei die Einrichtung einer weiteren (nicht elektrischen) Notbeleuchtung vorschreiben (Gas, Kerzen usw.).

Art. 11. Aborte und Pissoirs müssen in genügender Anzahl erstellt werden. Diese und andere Einbauten für Garderoben usw. dürfen die Ausgänge nicht beeinträchtigen.

Art. 12. Durch geeignete Ventilationsanlagen ist für reichliche Lüfterneuerung zu sorgen.

Art. 13. Für den Zuschauerraum ist nur am Boden befestigte Bestuhlung zulässig. Die Anzahl der Plätze richtet sich nach dem Kubikinhalt des Raumes (3—4 Kubikmeter pro Platz).

Bei gewöhnlicher Bestuhlung muß der Abstand von Rücklehne zu Rücklehne 90 Cm., bei Klappstühlen 75 Cm. betragen.

Art. 14. Ten Wänden entlang sind mindestens 1,20 Meter breite Gänge freizulassen.

Im Interesse größerer Sicherheit kann auch die Erstellung von Mittelgängen gleicher Breite zwischen den Sitzreihen verlangt werden.

Das Anbringen von Sizen und das Verweilen von Personen in diesen Gängen während der Vorstellung ist unzulässig.

Art. 15. Für die ordentliche Beleuchtung soll elektrisches Licht verwendet werden, das sowohl vom Apparaterraum wie vom Zuschauerraum aus eingeschaltet werden kann.

Für die Gänge kann eine Bodenbeleuchtung vorgeschrieben werden.

Art. 16. Für die Erwärmung der Räume ist eine Zentralheizung zu erstellen, deren Heizkessel in einem besonderen Raum untergebracht sein muß.

3. Apparatenkabine.

Art. 17. In ständigen Kinematographen darf die Apparatenkabine nicht in den Zuschauerraum eingebaut werden; sie muß von demselben durch eine mindestens 15 Cm. dicke Mauer getrennt sein.

Die Höhe der Kabine soll mindestens 2,5 Meter, die Bodenfläche mindestens 8 Quadratmeter betragen. Sie muß räumlich so gestaltet sein, daß der Operateur ungehindert arbeiten kann. Der Raum muß mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, die leicht geöffnet werden können; durch geeignete Ventilationsrichtungen ist für genügende Lüftung zu sorgen.

Die Öffnung für den Lichtkegel soll mindestens 2,5 Meter über dem Boden des Zuschauerraumes sich befinden. Sie und die Gucklöcher müssen durch Schieber aus feuersicherem Material leicht, eventuell automatisch, geschlossen werden können.

Art. 18. Die Kabinentüre muß feuersicher und rauchdicht abschließen und sich nach außen öffnen. Sie darf nicht in ein Haupttreppenhaus führen.

In der Kabine ist stets ein Kessel mit Wasser und sind genügend große Tücher zu Löschzwecken bereitzuhalten.

Außerhalb der Kabine, in der Nähe der Türe, ist ein Haushydrant von mindestens anderthalb Zoll Lichtweite mit genügend Schlauchmaterial und Strahlrohr anzubringen.

Art. 19. Zur Aufbewahrung der Filmrollen, welche in Blechrollen eingeschlossen sein müssen, ist ein verschließbarer Kasten aus feuersicherem Material zu verwenden.

Art. 20. Die Apparate müssen dem jeweiligen Stande der Technik entsprechend mit Schutzvorrichtungen versehen

sein; sie dürfen nur auf Gestellen auf unverbrennbarem Material aufgelegt werden.

4. Elektrische Einrichtung.

Art. 21. In ständigen Kinematographen ist für den Betrieb der Motoren und für die Projektionslampen elektrische Kraft zu verwenden.

Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften des städtischen Elektrizitätswerkes zu installieren.

Im Apparatenraum sollen nicht mehr Leitungen angebracht werden, als zur Bedienung des Kinematographen notwendig sind.

Sämtliche Leitungen müssen in Metall- oder armierte Isolierrohre verlegt werden.

Nachdem von den Organen des Elektrizitätswerkes die Einrichtungen untersucht und angeschlossen worden sind, darf ohne vorherige Bewilligung des Werkes daran keine Aenderung mehr stattfinden.

5. Betrieb.

Art. 22. Als Operateure dürfen nur Personen verwendet werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Dieselben haben sich durch eine vor der Feuerpolizei abzulegende Prüfung darüber auszuweisen, daß sie die nötigen Eigenschaften und Kenntnisse für die Ausübung ihres Berufes besitzen.

Art. 23. Der Operateur hat während der Vorstellung seinen Apparat genau zu überwachen. Er darf den Appa-

ratenraum, so lange der Kinematograph im Betriebe steht, nicht verlassen. Er sorgt dafür, daß in der Kabine peinlichste Ordnung herrscht.

Beim Ausbruch eines Filmbrandes hat der Operateur sofort alle nach dem Zuschauerraum führenden Öffnungen zu schließen, die Saalbeleuchtung einzuschalten und die nötigen Löschmaßregeln zu ergreifen. Brandausbrüche sind sofort der nächsten Polizeiwache zu melden.

Art. 24. Während der Vorstellungen ist der Zuschauerraum ausreichend zu beleuchten. Die Türen desselben dürfen nicht verschlossen sein. Es ist verboten, die Vorstellungen mit lärmender Musik zu begleiten oder in den Kinematographenlokalen zu rauchen oder zu wirteln.

Art. 25. Die Vorführung unsittlicher oder anstößiger Bilder (Films) ist verboten.

Der Stadtrat behält sich vor, eine polizeiliche Prüfung sämtlicher Films vor deren Verwendung anzuordnen.

Die Schaustellung anstößiger oder häßlicher Reklameplakate ist verboten.

Art. 26. Die Zulassung von Kindern unter dem 15. Altersjahre zu kinematographischen Vorstellungen, auch in Begleitung von Erwachsenen, ist untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf besondere Jugendvorstellungen, die vom Schulvorstande bewilligt werden können. Der Erlaß näherer Vorschriften über solche Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

Art. 27. Die kinematographischen Betriebe unterliegen der polizeilichen und feuerpolizeilichen Kontrolle; inbezug

Electrocarbon A.-G.

Niederglatt

(Kanton Zürich)

Schweizerische Lichtkohlenfabrik.



Unsere Marken „Reflex“ und „Etna“ sind die besten

Projektions-Kohlen

auf die elektrischen Einrichtungen sind sie periodisch, jährlich mindestens einmal, auch vom städtischen Elektrizitätswerk zu untersuchen.

Die Inhaber der Betriebe haben den Kontrollorganen unentgeltlich Zutritt zu gestatten. Sie sind verpflichtet, den jeweiligen Anordnungen gemäß, die nötigen Verbesserungen ungesäumt zu treffen. Falls gute, unverbrennbare Filme auf den Markt gebracht werden, dürfen nur noch solche zur Verwendung kommen.

6. Tageslichtkinematographen.

Art. 28. Der Polizeivorstand entscheidet von Fall zu Fall, ob und wie weit die vorstehenden Bestimmungen auch für die Einrichtung und den Betrieb von Tageslichtkinematographen anzuwenden sind.

7. Filmverleihgeschäfte.

Art. 29. Zur Einrichtung und zum Betrieb von Filmverleihgeschäften bedarf es in allen Fällen der feuerpolizeilichen Bewilligung.

Geschäfte dieser Art, beziehungsweise deren Magazine und Vorführungsräume, dürfen in Wohngebäuden überhaupt nicht, in Geschäftshäusern nur im obersten Dachgeschoß und in feuersicher ausgebauten Räumen eingerichtet werden.

Ganz große Quantitäten von Filmen sollen in der Regel nur in eigens hiefür bestimmten freistehenden Magazinegebäuden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen, gelagert werden.

Art. 30. Die Vorführungsräume müssen von den Magazinen feuersicher getrennt sein; sie dürfen keine direkte Verbindung mit diesen haben.

Für die Apparatenkabinen gelten die Bestimmungen der Art. 17—22.

Art. 31. Die Vorführungen dürfen nur vor einer beschränkten Anzahl von Zuschauern (höchstens 10) stattfinden; der Zuschauerraum muß so eingerichtet sein, daß im Brandfalle die Zuschauer mindestens einen Rückzugsweg sicher benutzen können.

Art. 32. Es sind Feuerlöscheinrichtungen anzubringen (Haushydranten mit Schlauch und Strahlrohr).

Die Feuerpolizei bestimmt die Anzahl und Größe der Hydranteneinrichtungen.

8. Konzessionsgebühren.

Art. 33. Für die Bewilligung und die Beaufsichtigung kinematographischer Betriebe werden Gebühren erhoben, die der Polizeivorstand im Rahmen der Ansätze des § 3 a des Markt- und Hausiergesetzes je nach der Größe und Begegnenschaft eines Betriebes, wie der Dauer der täglichen Vorstellungen festsetzt.

Die monatliche Gebühr für einen ständigen Kinematographen soll mindestens Fr. 80 betragen.

Die Gebühren sind je zu Beginn eines Monats auf dem Gewerbekommisariat zum voraus zu entrichten.

Die Gebühren für Wanderkinematographen werden von Fall zu Fall normiert. Für Filmverleihgeschäfte wird eine Bewilligungsgebühr von Fr. 20 erhoben.

9. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 34. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, sofern es sich nicht um ein nach dem Strafgesetze zu ahndendes Vorgehen handelt, nach den Bestimmungen des kantonalen Hausiergesetzes und der kantonalen Feuerpolizeiverordnung mit Polizeibüße bis zu Fr. 200, bei fortgesetztem Zuwiderhandeln mit Entzug der Bewilligung bestraft.

Art. 35. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichte, noch nicht erledigte Gesuche um Bewilligung neuer Kinematographen werden nach den neuen Vorschriften behandelt.

Der Stadtrat kann anordnen, daß diese Vorschriften im ganzen Umfange auch auf bereits bestehende Betriebe angewendet werden; in diesem Falle sind für bauliche Neueinrichtungen entsprechende Fristen anzusetzen.

Art. 36. Durch diese Verordnung werden die „Polizeivorschriften betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen vom 15. April 1909“ aufgehoben.

Zürich, den 5. Juli 1913.

Namens des Stadtrates:

Der Stadtpräsident:

R. Billeter.

Der Stadtschreiber:

Dr. Bollinger.



Film-Beschreibungen.



Die Heldin von St. Honoree

(Kein schön'rer Tod . . .)

Nach den hinterlassenen Aufzeichnungen eines Kriegsveteranen von 1870/71.

Das gewaltige Ringen aus den denkwürdigen Kriegsjahren 1870/71, jener Zeit, in der das ganze deutsche Volk in Wehr und Waffen stand, um den Erbfeind und das unerträgliche Franzosenjoch von sich abzuschütteln, wird wieder lebendig. . .

Jeder Deutsche kennt die ruhmreichen Taten unseres alten Kaisers und seiner großen Paladine, aber kein Kriegsglied und kein Heldengedicht meldet von dem Opfertode so mancher braven deutschen Jungen, der anstatt in offener Feldschlacht unter den heimtückischen Kugeln der Francireurs fiel.

Einige Schwadronen des 7. Mancen-Regiments, die der 3. Kavallerie-Division beim 8. Armeekorps zugeteilt waren, bezogen im Winter Quartier in Le Catelet in der Picardie. Der Premier-Leutnant v. Winter hatte den Auftrag erhalten, im Dorf LeCatelet, in dem bisher ein Bataillon Infanterie gelegen hatte, mit der ersten Schwadron vorläufig Quartier zu nehmen. Sein Quartier befindet sich bei Mamee Bonneson, einer sehr vermögenden Witwe, deren Haus das stattlichste des ganzen Dorfes ist. Er und sein Burische sind angenehm überrascht, als sie von einem schönen und augenscheinlich sehr gebildeten Mädchen be-